

**Themenfeld: Allgemeine Themen aus Studium und Lehre
hier: Pandemiebedingte Maßnahmen für das Prüfungswesen im Wintersemester
2020/21 und Sommersemester 2021**

Vorlagen Nrn. XXVIII/141 und Tischvorlage XXVIII/141b

Beschlussantrag:

Der Akademische Senat beschließt die in der Anlage (XXVIII/141 und XXVIII/141b_TV) beigefügten Maßnahmen, nimmt die aufgeführten Handlungsempfehlungen zustimmend zur Kenntnis und sieht diese als universitäre Handlungsstandards im Umgang mit pandemiebedingten Einschränkungen und Herausforderungen im Prüfungswesen für das kommende Wintersemester 2020/2021 sowie das Sommersemester 2021 an. Mit diesem Beschluss bekräftigt der Akademische Senat darüber hinaus die bereits im Juni 2020 formulierten Empfehlungen (vgl. Beschluss Nr. 9016).

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

UNIVERSITÄT BREMEN

bearbeitet von 13-2 (in Abstimmung mit dem Dez. 6)
Bremen, den 07.12.2020
Tel.: 218-61000 / 218-60350 / 218-60352
E-Mail: margot.kroeger@vw.uni-bremen.de

Vorlage Nr. XXVIII/141 für die XXVIII/14. Sitzung
des AKADEMISCHEN SENATS am 16.12.2020

| | |
|----------------------------------|--|
| Themenfeld: | Allgemeine Themen aus Lehre und Studium Pandemiebedingte Maßnahmen für das Prüfungswesen im Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 |
| Antragsteller*innen: | Kon 2 |
| Berichterstatter*in(nen): | Frau Dr. Grote (13) und Frau Kröger-Ehls (13-2) |
| Beschlussantrag: | Der Akademische Senat beschließt die in der Anlage beigefügten Maßnahmen, nimmt die unten aufgeführten Handlungsempfehlungen zustimmend zur Kenntnis und sieht diese als universitäre Handlungsstandards im Umgang mit pandemiebedingten Einschränkungen und Herausforderungen im Prüfungswesen für das kommende Wintersemester 2020/2021 sowie das Sommersemester 2021 an. Mit diesem Beschluss bekräftigt der Akademische Senat darüber hinaus die bereits im Juni 2020 formulierten Empfehlungen (vgl. Beschluss Nr. 9016). |

Begründung

Die Universität Bremen unterliegt im Wintersemester weiterhin den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Das Wintersemester 2020/21 wurde als ein Hybridsemester mit einer Mischung aus digitalen und Präsenzangeboten geplant, die aktuell hohen Infektionszahlen und die damit einhergehenden bundesweit geltenden Einschränkungen – sogenannter „Lockdown light“ - führen jedoch zu einer Verschiebung zugunsten digitaler Lehrangebote. Auch das Prüfungswesen ist von dieser Entwicklung berührt. Es ist vorerst davon auszugehen, dass sich (befristete) Kontaktverbote oder -einschränkungen sowie Hygieneauflagen auch noch im kommenden Frühjahr auf das universitäre Leben auswirken werden.

Mit dieser Beschlussvorlage soll in den Fällen, in denen Präsenzprüfungen im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 nicht in der gewohnten Form möglich sind und durch digitale Formen ersetzt werden müssen und/oder die Umsetzung digital gestützter Prüfungsformen oder die Entzerrung von Präsenzprüfungen zu Verzögerungen im Prüfungsablauf führen, eine Handlungsgrundlage für die gesamte Universität geschaffen und ein universitätsübergreifendes, einheitliches Handeln ermöglicht werden. Im Wesentlichen entsprechen die hier aufgeführten Beschlussvorschläge, Empfehlungen und Umsetzungshinweise denen des Eilentscheids des Rektors für das

vergangene Sommersemester 2020, den der Akademische Senat in einer folgenden Sitzung bestätigt hat.

Die Befristung des Beschlusses auf die kommenden beiden Semester ergibt sich aus der langfristig nicht einschätzbaren Pandemiesituation. Die Dauer von zwei Semestern begründet sich darin, dass Module auch zweisemestrig stattfinden können und damit auch deren Prüfungsformen sich über zwei Semester erstrecken können (z.B. bei Portfolio-Prüfungen).

Anlage:

Beschlüsse und Empfehlungen des Akademischen Senats

A: Beschlüsse

- 1) Der Katalog der Prüfungsformen, die in den Allgemeinen Teilen der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (im Folgenden AT) sowie in den fachspezifischen Prüfungsordnungen definiert werden, kann durch Prüfungsformen, auch digital gestützte, erweitert werden, um die aufgrund des Kontaktverbots nicht durchführbaren Prüfungsformen zu ersetzen. Die Entscheidung über die Erweiterung der Prüfungsformen trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss (PA), Vorschläge der/des Studiengangsverantwortlichen bzw. der/des für das Modul zuständigen Lehrenden sind zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses/ Vorsitzenden der PA muss – wie auch sonst üblich - schriftlich in einem Entscheidungsprotokoll festgehalten und dem zuständigen Prüfungsamt übermittelt werden.

Ergänzend hierzu:

Im Zuge der jüngsten Änderungen des Bremischen Hochschulgesetz vom 14. Juli 2020 wurde in § 62 Absatz 2 Satz Ziffer 2 eine Formulierung zu digitalen Prüfungsformaten ergänzt. Somit regeln u.a. Prüfungsordnungen insbesondere „den Gegenstand der Prüfung und die Gliederung in Prüfungsabschnitte sowie die möglichen Prüfungsformate einschließlich digitalisierter Formen“. Durch diese Gesetzesänderung sieht die Universität Bremen die digitalen Prüfungsformen, wie sie das Zentrum für Multimediale Lehre auf seinen Internetseiten darstellt und für die Anwendung empfiehlt, rechtlich bekräftigt, dennoch steht es noch aus, diese Prüfungsformate bzw. Prüfungsformen in den Allgemeinen Teilen der Prüfungsordnungen der Universität Bremen (AT) zu konkretisieren und weiter auszudifferenzieren. Eine Änderung des AT ist unter Beteiligung der *Kommission des Akademischen Senats für das Studium* für 2021 geplant.

Mit dem Beschluss Nr. 9021 hat der Akademische Senat bereits die Bereitstellung digitaler Prüfungsformen im hybriden Wintersemester ermöglicht. Der vorliegende Beschluss ergänzt die bereits getroffene Entscheidung.

- 2) Für alle digital gestützten mündlichen Prüfungen gilt: Es dürfen nur Systeme verwendet werden, die die Universität Bremen lizenziert hat und für das Vorhaben gemäß VC-Policy infrage kommen (<https://www.uni-bremen.de/dezernat5/medienstelle/videokonferenzen>). Alle Beteiligten haben sich auf Verlangen durch Vorzeigen eines amtlichen Ausweisdokumentes zu identifizieren. Eine Aufzeichnung der Prüfungen ist nicht zulässig, davon unberührt ist die Anforderung der Dokumentation des Prüfungsverlaufs durch ein Protokoll.
- 3) Aufgrund des Kontaktverbotes sowie zum Schutz der Universitätsangehörigen finden alle mündlichen Prüfungen des Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021 in der Regel unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit statt, es sei denn die Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten widersprechen dem Ausschluss der

Hochschulöffentlichkeit. In diesem Fall finden die Regelungen des § 9 Absatz 1 AT Anwendung.

- 4) Zugangsvoraussetzungen von Modulen, die eine Bedingung zur Anmeldung einer Prüfung darstellen und derzeit aufgrund des Kontaktverbots oder aufgrund der Pandemiesituation verzögerten Prüfung im Wintersemester 2020/21 nicht erbracht werden konnten, sind auf individuellen Antrag an den Prüfungsausschuss auszusetzen. Davon unberührt setzt die Erstellung von Zeugnisunterlagen weiterhin eine vollständig erbrachte Bachelor- oder Masterprüfung voraus.
- 5) Prüfungstermine, die inhaltlich und organisatorisch zu den Modulen des Wintersemesters 2020/21 gehören, jedoch aufgrund der Pandemiesituation und den sich daraus ergebenden Hygieneanforderungen sowie begrenzten Raumressourcen (bspw. im E-Testcenter) noch nach dem Start des Sommersemesters 2021 durchgeführt werden müssen, werden dem Wintersemester 2020/21 zugerechnet. Davon unberührt muss die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung innerhalb der vorgegebenen Fristen in dem Semester erfolgen, dem sie zuzuordnen ist.
- 6) Sofern ein von der Universität ausgesprochenes Betretungsverbot oder vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne die Teilnahme an einer Prüfung unmöglich macht, wird nach Vorlage der entsprechenden Anordnung beim zuständigen Prüfungsamt ein anerkannter Prüfungsrücktritt verbucht. Ein neuer Prüfungstermin ist zeitnah mit der Kandidatin/dem Kandidaten zu vereinbaren.

B) Empfehlungen/Grundsätze:

- 7) Übergreifend gilt, dass bei jeglicher Entscheidungsfindung die Grundsätze der Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen zu wahren und die Anforderungen an die Prüfungsdurchführung der Chancengleichheit und Studierbarkeit zu gewährleisten sind, sowohl bei den technischen Voraussetzungen als auch bei der Prüfungsorganisation. Die Entscheidungen sind in Einklang mit dem Kompetenzziel des Moduls und des Studiengangs zu treffen. Der in der Modulbeschreibung gesetzte zeitliche Aufwand (Workload) für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung ist einzuhalten. Die Studierenden sind frühestmöglich durch die Lehrenden über die Änderung von Prüfungsmodalitäten zu informieren.
- 8) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die den Studiengang oder das Studienfach in Gänze betreffen, sind schriftlich zu dokumentieren und in angemessener Form universitätsintern zu veröffentlichen. Dies erfolgt auf den Seiten des Zentralen Prüfungsamts. Die entsprechenden Informationen sind an pabo@uni-bremen.de weiterzuleiten.

C) Umsetzungshinweise zu Prüfungsdurchführung und Aspekte der Prüfungsverwaltung

- 1) Für die Durchführung der Prüfungen erfolgt weder eine Änderung der Prüfungsordnungen noch Änderungen der in FlexNow erfolgten Modellierungen, da dies weder dem Charakter der Ausnahmesituation und der Heterogenität der Fälle entspricht, noch den dafür zur Verfügung stehenden zeitlichen und personellen Ressourcen.
- 2) Die Durchführung von Prüfungen und die entsprechende Leistungserfassung erfolgt auch bei veränderten Lehr- und Prüfungsformen im Rahmen der vorgesehenen Prüfungstypen, d.h.
 - a. Erfassung einer Note aus Modulprüfungen (bzw. Erfassung von „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bei unbenoteten Modulprüfungen);

- b. Erfassung einer Gesamtnote aus mehreren Teilen einer Kombinationsprüfung (bzw. Erfassung von „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bei insgesamt unbenoteten Kombinationsprüfungen);
- c. Erfassung von zwei oder mehr Noten entsprechend der Anzahl von Teilprüfungen (bzw. Erfassung von „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bei einer unbenoteten Teilprüfung).

Diese Prüfungstypen sind ausgewiesen in den Anlagen der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen und werden dort wie folgt abgekürzt: Modulprüfung = MP, Kombinationsprüfung = KP, Teilprüfung = TP. Zu den Prüfungstypen wird in der Regel jeweils auch die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen (=benotet, PL) und Studienleistungen (= unbenotet, SL) genannt.

- 9) Prüfungstypen und Prüfungsanmeldung: Sofern im Ausnahmefall mehrteilige Prüfungsleistungen (Teil-, Kombinations-, Portfolio-Prüfungen) durch eine einzige Prüfungsleistung ersetzt werden, setzt dies die Zustimmung des Prüfungsausschusses voraus. Sind die einzelnen Prüfungsteile in der Prüfungssoftware modelliert, müssen sich die Studierenden für alle modellierten Prüfungsteile eines Moduls anmelden. Das Ergebnis wird abschließend von den Lehrenden als notengleicher Eintrag bei sämtlichen benoteten Prüfungsteilen vorgenommen bzw. die nicht benoteten Anteile der modellierten Prüfungen werden je nach Prüfungsergebnis auf „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ gesetzt. Das Vorstehende gilt ebenfalls für semesterübergreifende Module.
- 10) Benotete und unbenotete Prüfungsleistungen: Nicht möglich ist der Ersatz von benoteten Modulprüfungen (unabhängig vom Prüfungstyp) durch unbenotete Prüfungen und vice versa, da dies die Erstellung von Zeugnissen gefährdet.
- 11) Umgang mit Siegel und händisch verwalteten Leistungsnachweisen: Sofern aufgrund betrieblicher Einschränkungen durch die Corona-Virenschutzmaßnahmen Leistungsnachweise nicht - wie vorgesehen - unterschrieben und gesiegelt werden können, ist ausnahmsweise in für den Studienabschluss zeitkritischen Fällen und in Abstimmung mit dem jeweiligen Prüfungsamt auch die elektronische Übersendung des unterschriebenen, jedoch ungesiegelten Leistungsnachweises durch die/den Modulverantwortliche*n bzw. Beauftragte*n oder Gutachter*in an das zuständige Prüfungsamt möglich; die Übersendung muss in diesem Fall von der dienstlichen Mailadresse der/des Lehrenden erfolgen. Eine Zusendung durch Studierende genügt nicht den Vorgaben.

Änderungsvorschläge der bisherigen Praxis und Abweichungen bei Ordnungen für den Bereich Prüfungen und Studienleistungen sowie für das Bewerbungsverfahren der Einstufungsprüfung (Bewerbungsende 15.01.2021) während der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (Lockdown des Landes Bremen vom 16.12.2020 - 10.01.2021).

Gültigkeit der untenstehenden Maßnahmen/ Sonderregelungen: 16.12.2020 - 10.01.2021

A. Prüfungen und Studienleistungen

1. Bachelor und Masterarbeiten

a) Abgabe während des Lockdowns:

- Digital beim zuständigen Prüfungsamt
(Für das ZPA, d.h. für die Fachbereich 6 – 12 und Lehramt: zpa-sekretariat@uni-bremen.de)
- Gebundene Fassungen sind in der entsprechenden Anzahl unaufgefordert nachzureichen.

b) Verlängerung der Abgabefrist

- Bei einer Bachelor- bzw. Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem **16.12.2020** und dem **11.01.2021** liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um **einen Monat** verlängert.

Eine weitere Verlängerung ist auf begründeten individuellen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss möglich.

- Bei einer Verlängerung des landesweiten Lockdowns wird eine erneute Entscheidung bzgl. einer Verlängerung gefällt.

2. Semesterzählung und laufende An- und Abmeldephase für Prüfungen des Wintersemesters

Die Hauptan- und Abmeldephase läuft seit dem 10.12.2020. Die Hauptanmeldephase endet am 10.01.2021 und die Abmeldephase (Prüfungsrücktritt ohne Angabe von Gründen) am 31.01.2020.

- Da durch die Änderung des AT das Wintersemester bei der Zählung der Wiederholungssemester nicht berücksichtigt wird, wird von einer Änderung der geltenden An- und Abmeldephasen abgesehen.
- Den Studierenden wird empfohlen sich fristgerecht anzumelden und bei Bedarf von der nicht zu begründenden Abmeldemöglichkeit bis zum 31.01.2021 Gebrauch zu machen.
- Bei drohendem Fristablauf, die durch eine Prüfungsanmeldung eines Erstversuches, der ohne Teilnahme war (Versäumnis), gestartet ist, erfolgt auf individuellen Antrag eine Annullierung des Prüfungsversuches. Dies gilt für alle Prüfungen des Wintersemesters, unabhängig von dem Prüfungsdatum.
- Bei Präsenzprüfungen, die während des Lockdown stattfinden sollten oder für die aufgrund des Prüfungsdatums abweichende An- und Abmeldefristen gelten, informieren die modulverantwortlichen / Prüfenden die Studierenden und das zuständige Prüfungsamt darüber, ob und wann die Prüfungen stattfinden.
- Bei Fragen rund um die Prüfungsablegung sind die Prüfer*innen oder Modulbeauftragten zu kontaktieren.

3. Abgabe von schriftlichen Dokumenten (während des landesweiten Lockdowns)

- Nur Dokumente, die durch eine laufende Frist zeitlich kritisch benötigt werden oder zur Erreichung des Studienabschlusses notwendig sind, sollen während des landesweiten Lockdowns eingereicht werden.

- In diesen Fällen reicht die Einreichung von Gutachten per Mail, sofern versichert wird, dass die Originale als bald nachgereicht werden. (Für das ZPA, d.h. für die Fachbereich 6 – 12 und Lehramt: zpa-sekretariat@uni-bremen.de)
- Leistungsnachweise sind nur einzureichen, wenn durch ihren Eintrag der Studienabschluss erlangt wird. In diesen Ausnahmefällen wird auch eine nicht gesiegelte Fassung akzeptiert.

4. Entscheidungen der Prüfungsausschüsse bei Sonderregelungen (unverändert – zur Erinnerung)

Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die den Studiengang oder das Studienfach in Gänze betreffen, sind schriftlich zu dokumentieren und in angemessener Form universitätsintern zu veröffentlichen. Dies erfolgt auf den Seiten des Zentralen Prüfungsamts. Die entsprechenden Informationen sind an pabo@uni-bremen.de weiterzuleiten.

B. Bewerbungen zur Teilnahme an der Einstufungsprüfung (zur Erreichung einer Hochschulzugangsberechtigung)

Die Bewerbungsfrist endet am 15.01.2021.

- Auf die Vorlage von Originalen und beglaubigte Kopien wird verzichtet.
- Die Bewerbung inkl. aller Unterlagen/ Nachweise kann per Mail eingereicht werden (zpa-leitung@uni-bremen.de)
- Bei Bedarf können die Originale bzw. beglaubigte Kopien im Laufe des Verfahrens nachgefordert werden.